jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/4/6 4Ob316/65, 4Ob309/70, 4Ob311/71, 4Ob304/83, 4Ob161/93, 4Ob257/00y, 4Ob126/01k, 4Ob18

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1965

Norm

UWG §1 C1
UWG §1 D3b
UWG §9 A
UWG §9 F5
UWG §9 Abs1 C1

Rechtssatz

Verhältnis des Sondertatbestandes des § 9 UWG zur Generalklausel: Bei Fehlen eines der im § 9 UWG genannten besonderen Merkmale kann ohne weiteres auf die Generalklausel des § 1 UWG zurückgegriffen werden, wenn die Zeichenverletzung zugleich eine sittenwidrige, zu Zwecken des Wettbewerbes gesetzte Handlung darstellt.

Anmerkung

RS0121485

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/65
  Entscheidungstext OGH 06.04.1965 4 Ob 316/65
  Veröff: EvBl 1965/404 S 607 = ÖBl 1965,95
- 4 Ob 309/70
  Entscheidungstext OGH 24.02.1970 4 Ob 309/70
  Beisatz: Bei Fehlen eines der im § 9 UWG genannten besonderen Merkmale - etwa der Verkehrsgeltung - kann ohne weiteres auf die Generalklausel des § 1 UWG zurückgegriffen werden, wenn die Zeichenverletzung zugleich eine sittenwidrige, zu Zwecken des Wettbewerbes gesetzte Handlung darstellt. (T1); Veröff: ÖBl 1970,122
- 4 Ob 311/71
  Entscheidungstext OGH 23.03.1971 4 Ob 311/71
  Beis wie T1; Veröff: ÖBl 1971,101
- 4 Ob 304/83
  Entscheidungstext OGH 08.02.1983 4 Ob 304/83
  Beisatz: Sittenwidrigkeit des Handelns ist aber kein Tatbestandsmerkmal des § 9 im Gegensatz zum § 1 UWG -

"Schnapskarten I". (T2) Veröff: ÖBl 1983,70

- 4 Ob 161/93
  Entscheidungstext OGH 11.01.1994 4 Ob 161/93
  Beisatz: Versagt § 9 Abs 3 UWG die Monopolisierung des Zeichengebrauches mangels der dort geforderten Verkehrsgeltung, kann ein solches Monopolrecht auch nicht auf dem Weg über § 2 UWG (oder die Generalklausel des § 1 UWG) herbeigeführt werden; § 2 UWG wäre daher teleologisch soweit zu reduzieren, als sonst die Funktion des § 9 Abs 3 UWG nicht realisiert werden könnte, "Eurostock". (T3) Veröff: ÖBA 1994,556
- 4 Ob 257/00y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 4 Ob 257/00y
  Vgl; Beis wie T1
- 4 Ob 126/01k
  Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 126/01k
  nur: Bei Fehlen eines besonderen Tatbestandsmerkmals des § 9 UWG kann auf die Generalklausel des § 1 UWG zurückgegriffen werden, wenn die Zeichenverletzung eine sittenwidrige Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs ist. (T4)
- 4 Ob 185/06v
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 185/06v
  nur T4; Beisatz: Hier Verwendung der Domain „tirolcom.at" in Ansehung der Bekanntheit von „www.tirol.com". (T5)
- 4 Ob 38/08d
  Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 38/08d
  nur T4
- 4 Ob 168/20i
  Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 168/20i

Schlagworte

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei bedeutungsgleichen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz wäre nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0077502 zu zitieren. Der frühere Beisatz T1 zu RS0121485 trägt nun die BezeichnungRS0077502 [T5].

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0077502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at